

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dreßler, Andres, Dr. Böhme (Unna), Egert, Haack (Extertal), Hasenfratz, Heyenn, Kirschner, Peter (Kassel), Reimann, Schreiner, Seidenthal, Steinhauer, Urbaniak, Weiler, von der Wiesche, Leidinger, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindesturlaubs an die tarifvertragliche Entwicklung (Mindesturlaubs-Anpassungsgesetz)

A. Problem

Der tarifvertragliche Urlaubsanspruch ist in den letzten Jahren kontinuierlich verlängert worden. Schon im Jahr 1988 hatten in den Wirtschafts- und Dienstleistungszweigen, für die Tarifverträge gelten, 68 v. H. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Urlaubsanspruch von 6 Wochen und 26 v. H. von 5 Wochen, d. h. 94 v. H. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen tarifvertraglichen Urlaubsanspruch von mindestens 5 Wochen.

Die Urlaubsdauer nach dem Bundesurlaubsgesetz beträgt dagegen immer noch nur 18 Werktage (3 Wochen). Einen so geringen Urlaubsanspruch haben nach amtlichen Schätzungen rund 100 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Tarifverträgen nicht erfaßt werden. Andere Schätzungen gehen von bis zu 2 Millionen Betroffenen aus. In erster Linie handelt es sich um Beschäftigte in freien Berufen, Betroffene sind hauptsächlich Frauen. Eine Urlaubsdauer von nur 3 Wochen ist in keinem Tarifvertrag mehr enthalten.

B. Lösung

Der Mindesturlaub wird auf 4 Wochen verlängert. Damit wird einer Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Grundsatz des vierwöchigen Mindesturlaubs Rechnung getragen. Der Vorrang der Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird verstärkt, überholte Sondervorschriften werden gestrichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindesturlaubs an die tarifvertragliche Entwicklung (Mindesturlaubs-Anpassungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

Das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„3

Dauer des Urlaubs

Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 20 Arbeitstage; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Urlaub entsprechend. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ohne die Erteilung des Urlaubs zur Arbeit verpflichtet wäre.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zwölf Werktagen“ und „zwölf Werkstage“ durch die Worte „fünfzehn Arbeitstagen“ und „fünfzehn aufeinanderfolgende Arbeitstage“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Urlaub muß im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Kann der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht im laufenden Kalenderjahr gewährt werden, ist er auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen. Auf Verlangen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ist ein Urlaubsanspruch über die Dauer von 15 Arbeitstagen hinaus auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen.“

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig ist.“

Artikel 2

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- § 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 25 Arbeitstage; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit der/des Jugendlichen auf weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche, vermindert sich der Urlaub entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jugendlichen ist in jedem Beschäftigungsjahr ein Mindesturlaub von 25 Arbeitstagen zu gewähren.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Dreßler
Andres
Dr. Böhme (Unna)
Egert
Haack (Extertal)

Hasenfratz
Heyenn
Kirschner
Peter (Kassel)
Reimann

Schreiner
Seidenthal
Steinhauer
Urbaniak
Weiler

von der Wiesche
Leidinger
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Der Mindesturlaub beträgt seit 1974 18 Werktage oder drei Wochen. Die Gewerkschaften haben in den letzten Jahren Tarifverträge über eine wesentlich längere Dauer des Jahresurlaubs durchgesetzt. Schon im Jahr 1988 hatten in den Wirtschafts- und Dienstleistungszweigen, für die Tarifverträge gelten, 94 v. H. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Urlaubsanspruch von mindestens fünf Wochen, 68 v. H. von 6 Wochen.

Der Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz muß an die tarifvertraglichen Verbesserungen angepaßt werden, der Mindesturlaub wird deshalb auf vier Wochen verlängert. Die Jugendlichen sind besonders schutzbedürftig, sie erhalten deshalb einen Urlaubsanspruch von mindestens fünf Wochen. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, die tarifpolitischen Ergebnisse abzusichern.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesurlaubsgesetzes)***Zu Nummer 1 (§ 3)*

Der Urlaubsanspruch wird auf 20 Tage verlängert, maßgeblich sind nicht mehr die Werktage, sondern die Arbeitstage. Durch den personenbezogenen Arbeitstagsbegriff wird sichergestellt, daß der Mindesturlaub einheitlich vier Wochen beträgt.

*Zu Nummer 2 (§ 7)**Zu Buchstabe a*

Es wird vorgeschrieben, daß bei einer Teilung des Urlaubs ein Anspruch auf mindestens drei aufeinanderfolgende Wochen besteht. Dies ist notwendig, um den Erholungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Die Übertragung von Urlaubsansprüchen wird zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neu geregelt.

Zu Buchstabe c

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß die Abgeltung auch dann zu erfolgen hat, wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Damit wird auch dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen Nr. 132 der IAO über den bezahlten Jahresurlaub Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Es gibt keine Notwendigkeit mehr für die Sondervorschriften im Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, die Vorschrift soll deshalb entfallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendarbeitsschutzes)

Jugendliche erhalten einen Anspruch auf einen längeren Mindesturlaub von fünf Wochen, weil sie vor Überforderung und Überbeanspruchung besonders zu schützen sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Seemannsgesetzes)

Vergleiche Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.